

**Allgemeine Bedingungen
für
Lieferungen und Leistungen der
Abel ReTec GmbH & Co. KG**

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

1. Für alle Lieferungen, Leistungen der Abel ReTec GmbH & Co. KG an Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: ALB).
2. Diese ALB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, die Leistungen oder Lieferungen durch uns zum Gegenstand haben, ohne dass wir bei jedem einzelnen Vertrag wieder auf diese ALB hinweisen und ohne dass wir bei jedem einzelnen Vertrag diese ALB ausdrücklich vereinbaren müssten.
3. Unsere ALB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) unserer Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden Lieferungen oder Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführen.
4. Auftrags- oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss /-gegenstand

Allgemeines

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, eine Bindung wird ausdrücklich und schriftlich eingegangen. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Prospekte, Produktbeschreibungen, technische und kaufmännische Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen), Preislisten oder Kostenvoranschläge - auch in Dateiform - überlassen haben. Die vorstehenden Dokumente unterliegen jederzeit möglichen Änderungen und haben nur informativen Charakter.
2. Die Bestellung der Lieferung oder Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.
3. Wir sind berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen.
4. Unsere Angestellten sind ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht befugt, Erklärungen abzugeben, die von dem Inhalt des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags abweichen.
5. Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Besondere Regelungen bei Lieferungen und Leistungen:

6. Unwesentliche Änderungen am Vertragsgegenstand insbesondere technischer oder optischer Art bleiben vorbehalten und begründen keine Abweichung von der Bestellung, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

7. In unseren Leistungsbeschreibungen genannte Fabrikate oder Typen sind im Zweifel nicht verbindlich, sondern nur beispielhaft und können durch technisch gleichwertige Produkte ersetzt werden.

Besondere Regelungen bei Instandhaltungsarbeiten:

8. Zum Leistungsinhalt gehören vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall die Inspektion und die Durchführung der Wartung nach Maßgabe des vereinbarten Wartungsplans.
9. Außerplanmäßige Wartung sowie Reparaturen und Instandsetzungen sind gesondert zu beauftragen.
10. Erschwernisse bei den Instandhaltungsarbeiten, die durch nicht fachgerechte Installation, nicht ordnungsgemäße Instandhaltung durch den Kunden oder Dritte in der Vergangenheit, nicht ordnungsgemäßen Betrieb, Fehlbedienung, Vandalismus oder höhere Gewalt der von uns instand zuhaltenden Anlage bedingt sind, sind gesondert zu vergüten.
11. Die Lieferung von Betriebsmitteln, Verbrauchsstoffen und Zubehör sowie die Lieferung von Verschleißteilen sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

Besondere Regelungen bei Beratungs-, Organisations- und Koordinationsleistungen

12. Soweit wir Beratungs-, Organisations- oder Koordinierungsleistungen, z. B. im Zusammenhang mit der Auswahl von Inputstoffen für Biogasanlagen, Anbau und Ernte von nachwachsenden Rohstoffen, Suche oder Entwicklung von Anlagestandorten, Behördenmanagement, insbesondere zu Genehmigungsverfahren, erbringen, erfolgt dies auf dienstvertraglicher Basis. Es wird daher kein bestimmter Erfolg geschuldet. Unsere Stellungnahmen bereiten die unternehmerische Entscheidung des Kunden vor, können sie jedoch keinesfalls ersetzen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden bei unseren Leistungen

1. Die vom Kunden zu erbringenden, für die Ausführung nötigen Unterlagen, Informationen und Materialien sind uns unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.
2. Für unsere Leistungen notwendige Strom-, Wasser- und Internetanschlüsse hat der Kunde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Etwaig für unsere Leistungen erforderliche Vorleistungen hat der Kunde rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.
4. Der Kunde hat unseren Mitarbeitern Auskunft zu den von ihnen gestellten Fragen zu geben und – soweit möglich – alle zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Auskünfte von sich aus zu erteilen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeiten; Entschädigung; Verzug

1. Liefer- und Leistungsfristen sind im Zweifel als unverbindlich anzusehen.
2. Verbindliche Liefer- und Leistungsfristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen setzt voraus, dass der Kunde allen seinen vertraglichen Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere alle vom Kunden zu liefernden Unterlagen, von ihm zu besorgenden erforderliche Genehmigungen und Freigaben uns rechtzeitig vorliegen und die vom Kunden bzw. von ihm beauftragten weiteren Unternehmen zu erbringenden

Vorleistungen rechtzeitig und ordnungsgemäß ausgeführt sind.

4. Im Falle vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen kommen wir - unbeschadet der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen - ohne Mahnung des Kunden nicht in Verzug.

§ 5 Behinderungen, Unterbrechungen, Höhere Gewalt

1. Bei Behinderungen oder Unterbrechungen der von uns zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen, die nachweislich durch:

- einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden,
- einen Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung in unserem Betrieb oder in einem unmittelbar für uns arbeitenden Betrieb oder
- höhere Gewalt (z.B. Stromausfälle, Naturereignisse oder Verkehrsstörungen) oder andere für uns unabwendbare Umstände (z.B. witterungsbedingte Umstände)

verursacht sind, verlängert sich eine vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist. Die Verlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung oder Unterbrechung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung der Ausführung in eine ungünstigere Jahreszeit.

2. Gleiches gilt im Falle einer vom Kunden für die Erbringung der Lieferung bzw. Leistung gesetzten Frist, insbesondere für Nachfristen gem. §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB.
3. Wird die Ausführung unserer Lieferung oder Leistung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Lieferung oder Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die uns bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Lieferung oder der Leistung enthalten sind.
4. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich beenden.

§ 6 Erfüllungsort und Gefahrübergang bei Lieferungen

1. Leistungs- und Erfüllungsort ist bei Lieferungen EXW (Engelsberg).
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Lieferung am Leistungs- und Erfüllungsort auf den Kunden über.
3. Versenden wir auf Verlangen des Kunden die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Leistungs- und Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben oder sobald wir - bei Versendung mit unseren eigenen Fahrzeugen - die verkaufte Sache ordnungsgemäß auf diese Fahrzeuge zum Zwecke der Versendung verladen haben.
4. Verzögert sich die Versendung aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Kunden zu einem späteren als dem vereinbarten Lieferungsstermin, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
5. Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Übergabe die Personen, die zu Empfang und Abnahme der gelieferten Ware berechtigt sind, schriftlich zu benennen. Unterbleibt eine solche Benennung, so gilt diejenige Person, die bei Übergabe für

den Kunden den Lieferschein unterschreibt, uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestätigung des Empfangs der Ware bevollmächtigt.

§ 7 Gefahrübergang bei Leistungen

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so haben wir für die ausgeführten Teile der Leistung die Ansprüche nach § 5 Ziffer 3 dieser ALB.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug

Allgemeines:

1. Unsere Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Materialpreisen und Löhnen. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen zu ändern, wenn und soweit sich nach Ablauf von drei Monaten seit Abschluss des Vertrages bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags unsere Kosten für die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen ändern, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Die Kostenänderung werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.
3. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Einlösung entgegen. Alle daraus resultierenden Spesen, Gebühren und Kosten hat der Kunde zu tragen.
4. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
5. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Zahlungsverpflichtungen anzurechnen, sofern wir den Kunden über diese Anrechnung informieren. Schuldet der Kunde Verzugszinsen für seine Zahlungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Zinsen und dann auf die Hauptforderung anzurechnen.
6. Zahlt der Kunde nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit, kommt er in Verzug. Die Geltendmachung von Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
7. Erfolgt die Zahlung im Scheck-Wechselverfahren, im Wechsel-Abbuchungsverfahren oder in einem sonstigen Verfahren, bei dem wir einen vom Kunden akzeptierten Wechsel zum Zwecke der Diskontierung als Aussteller oder in Indossant unterzeichnen, so gilt unsere Zahlungsforderung erst dann als erloschen, wenn der Kunde sämtliche Wechsel eingelöst und uns von unserer Wechselhaftung endgültig freigestellt hat.
8. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, oder kommt der Kunde mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird unsere Gesamtforderung sofort fällig.

Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden.

Wir sind in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 ALB zurückzutreten.

Besondere Regelungen bei Lieferungen:

9. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise EXW (Engelsberg) ohne Verpackung, Versendung, Transport und Montage.
10. Der Kaufpreis ist, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sofort nach Übergabe der gelieferten Ware und Rechnungszugang beim Kunden fällig.
11. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen – auch dann, wenn wir Lieferantenkredit eingeräumt haben.
12. Sind Teilzahlungen vereinbart und gerät der Kunde mit einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug, wird der gesamte Kaufpreis sofort fällig.

Besondere Regelungen bei werkvertraglichen Leistungen:

13. Sind werkvertragliche Leistungen Vertragsgegenstand, haben wir Anspruch auf vierzehntägige Abschlagszahlungen in Höhe des Werts der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen, einschließlich der ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuer.
18. Abschlagszahlungen werden innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang einer prüffähigen Abschlagsrechnung beim Kunden fällig.
19. Schlusszahlungen werden innerhalb von 14 Werktagen nach Abnahme und Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung beim Kunden fällig.

§ 9 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Der Kunde darf Rechte aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragen.
2. Gegen Forderungen von uns kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
3. Dem Kunden stehen keine Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen unsere Forderungen zu. Dies gilt nicht, soweit der Kunde sein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht auf eine rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderung stützen kann.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Kaufpreisforderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns gegen den Kunden bei Vertragsschluss oder zukünftig zustehen, unser Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich mit seinen Zahlungspflichten uns gegenüber nicht im Verzug befindet.
3. Die aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware dem Kunden entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab.

Der Kunde ist, solange er sich mit seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in Verzug befindet, berechtigt und verpflichtet, diese Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen (Einzugsermächtigung).

Sobald der Kunde mit seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, hat er uns die abgetretenen Forderung und den Schuldner unverzüglich anzuzeigen, die zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen vorzulegen und dem Schuldner die Abtretung sofort anzuzeigen.

4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns als Hersteller vorgenommen, ohne Verpflichtungen für uns zu begründen.

Unser Eigentumsvorbehalt setzt sich an der durch die Verarbeitung oder Umbildung entstehenden neuen beweglichen Sache fort.

5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen verbunden, vermischt, verarbeitet oder umgebildet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache. Der Anteil des Miteigentums bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung haben.
6. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen des Kunden gemäß der §§ 947 bzw. 948 BGB, und sind dessen Sachen als Hauptsachen anzusehen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde uns Miteigentum an der entstandenen einheitlichen Sache überträgt. Der Anteil des Miteigentums bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung haben. Der Kunde verwahrt unser so entstandenes Miteigentum unentgeltlich für uns.
7. Wird die Vorbehaltsware oder die gem. § 10 Ziffer 4 - 6 ALB entstandene Sache wesentlicher Bestandteil des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Kunde schon jetzt etwaige ihm hierdurch entstehende Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab.
8. Wird die Vorbehaltsware oder die gem. § 10 Ziffer 4-6 ALB entstandene Sache mit einem Grundstück des Kunden verbunden, so erfolgt dies bis zur Erfüllung aller Kaufpreisforderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns gegen den Kunden bei Vertragsschluss oder zukünftig zustehen, nur zu einem vorübergehenden Zweck, so dass die Vorbehaltsware nur Scheinbestandteil des Grundstücks wird (§ 95 BGB).
9. Die Vorbehaltsware oder die gem. § 10 Ziffer 4 – 6 ALB entstandene Sache darf der Kunde weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen.
10. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die gem. § 10 Ziffer 4 - 6 ALB entstandene Sache wird der Kunde den Dritten sofort auf unsere (Mit) Eigentümerstellung hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

11. Wir verpflichten uns, die uns nach vorstehenden Ziffern dieses § 10 zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freizugeben, soweit ihr Wert unsere Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

§ 11 Mängelrechte

1. Die Mängelrechte sind hinsichtlich unserer Leistungen und Lieferungen zunächst auf die Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde das Recht zu mindern, Schadensersatz zu verlangen oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl das Recht, zurückzutreten.

2. Wir sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) festzulegen. Zur Nacherfüllung hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem und handelsüblichem Umfang zu gewähren.
3. Über an ihn gerichtete oder ihm sonst bekannt werdende Mängelrügen von Dritten, an die der Kunde die von uns gelieferte Ware weiterveräußert hat, hat uns der Kunde unverzüglich zu informieren.
5. Sachmängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, in den Fällen der § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 479 Abs. 1 und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
6. Rückgriffsansprüche gem. den §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen im Übrigen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung etwaiger Rügeobligationen, voraus.
7. Für Schadensersatzansprüche gilt – hinsichtlich der Mängelansprüche ergänzend - § 12 ALB.

§12 Haftung

Allgemeines

1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen und deliktische Handlungen unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften und für den Ersatz von Verzugschäden (§§ 280, 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

2. Die Haftung im Fall eines fahrlässig von uns verursachten Verzugschadens ist jedoch im Rahmen einer pauschalier-ten Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 % der Vertragssumme, insgesamt jedoch auf maximal 5 % der Vertragssumme, begrenzt.
3. Die Haftung im Falle der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und im Falle des Fehlens der vereinbarten Beschaffenheit der Sache wird auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art regelmäßig vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt.
4. Soweit unsere Haftung nach vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Rücktritt

Wir sind - unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, wenn der Kunde eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben

hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 14 Rechte an Unterlagen und Daten

1. Sämtliche Urheber-, Lizenz-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von uns übergebenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge, Prüfverfahren, Pläne, Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sowie Daten (Dateien und Programme) bleiben uneingeschränkt bei uns.
2. Der Kunde darf die von uns übergebenen Unterlagen und Daten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung nutzen, vervielfältigen, ändern, verwerten und sie Dritten zugänglich machen. Die Zustimmung wird von uns erteilt, wenn und soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.
3. Unterlagen und Daten, die von uns übergeben werden, bleiben unser alleiniges Eigentum. Sie müssen uns auf Verlangen jederzeit zurückgegeben werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
4. Zu Angeboten gehörige Unterlagen sind, wenn feststeht, dass uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
5. Uns zur Verfügung gestellte Unterlagen und Daten des Kunden dürfen wir elektronisch speichern und verarbeiten, jedoch ausschließlich in der Geschäftsbeziehung zum Kunden. Sie dürfen von uns denjenigen Dritten im erforderlichen Umfang zugänglich gemacht werden, die wir zur Erfüllung unserer Pflichten gegenüber dem Kunden beauftragt haben. Sofern nicht anders vereinbart, werden keine von dem Kunden an uns übergebenen Unterlagen/Daten zurückgesendet / zurück übermittelt.

§ 15 Geheimhaltung

1. Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Daten stellen Betriebsgeheimnisse von uns dar, und zwar unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden. Sie gelten grundsätzlich als vertraulich. Der Kunde ist zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet.

Diese Informationen, Unterlagen und Daten dürfen vom Kunden ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung mit uns verwendet und nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung aus vorstehendem § 15 Ziffer 1. ist der Kunde verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 zu zahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die Informationen, Unterlagen oder die Daten der Allgemeinheit zugänglich sind oder dem Kunden bereits ohne unser Zutun bekannt waren.

§ 16 Verjährung eigener Forderungen

Unsere Ansprüche auf Zahlung von Kaufpreisen oder Werklohn gegen den Kunden verjähren abweichend von § 195 BGB in 5 Jahren. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach § 199 BGB.

§ 17 Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

1. Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung gesetzlich zulässig ist, München.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser ALB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die betroffene Regelung durch eine solche zu ersetzen, die deren wirtschaftlich gewolltem Zweck in rechtlich einwandfreier Weise am nächsten kommt.